

## **Erläuterungen zur Verordnung 11 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**

### **Zu Artikel 1**

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2011 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente bestimmt. Dieser wird zu 1160 Franken angenommen. Die Renten werden somit um rund 1,8 Prozent erhöht werden. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 18 720 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 19 048.42. Wie bei früheren Rentenerhöhungen wird der Betrag leicht aufgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt. Die Erhöhung macht gleichwohl nur rund 1,8 Prozent aus.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Waisen entspricht seit der 3. EL-Revision im Jahr 1998 nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 9780 Franken (= 52,24 %). Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 9951.58. Dieser Betrag wird leicht abgerundet auf 9945 Franken. Damit gibt es ganze Frankenbeträge für das 3. und 4. Kind (2/3 von 9945) und für jedes weitere Kind (1/3 von 9945). Die Erhöhung für die Kinder beträgt damit rund 1,7 Prozent.

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	18 720	19 050
Ehepaare	28 080	28 575
Waisen	9780	9945

### *Finanzielle Auswirkungen*

Die Erhöhung des Lebensbedarfs hat Mehrkosten zur Folge, auf der andern Seite führt die gleichzeitige Erhöhung von Rente und Hilflosenentschädigung zu einer Entlastung bei den EL. Unter diesen Voraussetzungen führt die Erhöhung des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf um rund 1,8 Prozent zu einer Mehrbelastung von 5 Mio. Franken (Bund: 1 Mio.; Kantone: 4 Mio.).

### **Zu Artikel 2**

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die „Verordnung 11“ ersetzt die „Verordnung 09“.

### **Zu Artikel 3**

(Inkrafttreten)

Die Verordnung 11 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.